

Die unter a) – d) aufgeführten Vorstandmitglieder bilden den Vorstand i. S. des §26 BGB.

2. Der Vorstand wird beraten durch mindestens zwei bis maximal vier Beisitzer.
3. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandmitglieder und Beisitzer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch Neuwahl bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt durch den Restvorstand die Ernennung eines kommissarischen Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf entscheidet der Vorstand über die Einstellung sowie die Höhe der Vergütung eines Geschäftsführers. Hierbei ist das in § 8 Punkt 5 der Satzung genannte Jahresvolumen sowie ein eventuell benötigter Beschluss der Mitgliederversammlung zu beachten.

#### **§8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zuständigkeitsbereiche und die Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder festgelegt werden. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird.
3. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung vertreten in die übrigen Vorstandmitglieder in der Reihenfolge wie unter §7 aufgeführt. Die Beisitzer üben eine beratende Funktion aus.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 30.000 € bedürfen der Zustimmung (einfache Stimmenmehrheit) der Mitgliederversammlung.
5. Für das Innenverhältnis gilt: Der erste Vorsitzende ist berechtigt im Auftrag des Vereins Personal einzustellen bzw. Arbeitsverträge i.S. des §611 BGB abzuschließen. Er ist ferner zuständig für Kündigung des Personals. Ihm obliegt die Weisungsbefugnis für Vollzeit-, Teilzeit- und ehrenamtliche Arbeitskräfte. Die personalrechtliche Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden ist bis zu einem Jahresvolumen von 60.000 € gültig. Es gilt das Geschäftsjahr des Vereins. Darüber hinaus gehende Summen müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Personen sind dem Verein für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

#### **§9 Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung des Kassenwesens sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus den Mitgliedern, welche nicht zum Vorstand gehören, zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf unbefristete Zeit. Sie bleiben so lange im Amt, bis sie entweder durch die ordentliche Mitgliederversammlung wieder abgewählt werden oder von selbst zurücktreten. Endet die Mitgliedschaft des Kassenprüfers im Verein, so endet automatisch auch sein Amt als Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, während ihrer Amtsdauer jederzeit Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen, von denen mindestens eine im Jahr unangemeldet erfolgen soll.
3. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Prüfern sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten könne. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen auch schriftlich niederzulegen. Er ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

#### **§10 Mitgliederversammlung**

1. Versammlungen der Mitglieder finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand berufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Berufung (Einladung) erfolgt durch Bekanntmachung im Pfaffenhofer Kurier sowie Information auf der Vereins-Homepage, ggfls. zusätzlich in Textform (wahlweise Brief oder Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. In ihr ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter ein Tätigkeitsbericht, vom Kassenprüfer ein Kassenbericht sowie der Kassenprüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:
  - a) Die Entlastung des Vorstandes,
  - b) Über die Wahl der Vorstände und Beisitzer (alle 2 Jahre)
  - c) Über die Wahl des/r Kassenprüfer/s und
  - d) Über die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand kann den Mitgliederversammlungen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen. Geschieht dies, so ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung in der unter §10 Ziffer 1 Satz 3 bestimmten Weise den Mitgliedern bekannt zu machen. Anträge für diese Versammlungen sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung beim Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall beim Stellvertreter einzureichen.
6. Für Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und der gewöhnlichen Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Dies gilt auch für die Wahl der Kassenprüfer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Jedes ordentliche Mitglied gem. § 4 Ziff. 2 ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Mitglied ist jedoch nur berechtigt von seinem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung Gebrauch zu machen, wenn es nicht mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist.

#### **§11 Beurkundung von Beschlüssen**

1. In den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
2. Der Versammlungsverlauf ist stets zu protokollieren, insbesondere ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen und alles, was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist.
3. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und werden bei der nächsten Versammlung zur Einsicht vorgelegt.

#### **§12 Jugendgruppe**

1. Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, kann eine Jugendgruppe im Tätigkeitsgebiet gegründet werden.
2. Der Jugendgruppenleiter wird vom 1. Vorsitzenden auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Er muss durch seine ganze Persönlichkeit Gewähr für die ordnungsgemäße Führung der Gruppe bieten.

#### **§13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen sind nur zulässig auf einer Mitgliederversammlung, die zwei Wochen vorher einzuberufen ist. Bei einer Einberufung muss bekannt gegeben werden, dass satzungsändernde Punkte auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Satzung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn zu ihrer ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung aller Vorstände die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung über Änderungen berichten.

#### **§14 Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch 2/3 Mehrheits-Beschluss der Mitgliederversammlung (§10 Abs. 3) aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an einen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, den Deutschen Tierschutzbund e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes verwendet. Den Abwickler ernennt der zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung tätige Vorstand.
3. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.
4. Von der Auflösung des Vereins ist das Registergericht beim Amtsgericht Ingolstadt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.